

Taxordnung

Gültigkeit

Tarife ab 1. Februar 2026

Finanzierung des Aufenthalts

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligung erfolgt über eigene Mittel der Klientinnen und Klienten (beispielsweise IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden. Sie werden so festgelegt, dass sie die Betriebskosten decken. Ausnahmen bilden Klientinnen und Klienten, welche ihre Kosten durch die Sozialhilfe vergütet erhalten.

Taxen für Personen mit Rente

Tagestaxe alle Standorte	CHF 189.-
--------------------------	-----------

Taxen für Personen ohne Rente

Tagestaxe Sozialhilfe mit Struktur (mit externer Tagesstruktur)	CHF 160.-
--	-----------

Tagestaxe Sozialhilfe ohne Struktur (ohne externe Tagesstruktur)	CHF 184.-
---	-----------

Probewohnen mit Übernachtung und Verpflegung	CHF 175.-
--	-----------

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: 5 Tage im Voraus. Davon ausgenommen sind Abwesenheiten, welche von der Wohnbereichsleitung als nicht plan- oder Vorhersehbar eingestuft werden. Die Abmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim zuständigen Diensthabenden.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 21 plus allfällige Hilflosenentschädigung

Rückerstattungen

Klientinnen und Klienten welche Mahlzeiten aufgrund ihrer Wohnform selbstständig zubereiten, erhalten pro Tag ein Verpflegungsgeld erstattet:

Verpflegungsgeld pro Tag CHF 14.- (98.-/Woche)

Verpflegung bei externer Arbeitstätigkeit

Bei einer externen Arbeitstätigkeit von min. 50% Anstellung, können folgende Rückvergütungen, für eine auswärtige Verpflegung pro Arbeitstag, gewährleistet werden:

Mittagessen, effektive Kosten oder maximal CHF 10.-

(Eine Bestätigung der Institution mit Verpflegungsstelle kann verlangt werden)

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit den Tagestaxen abgegolten sind.

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten) und Verpflegung (inkl. Spezialessen¹ sowie Diäten, sofern nicht KVG-pflichtig).
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten ohne Möbeltransport.
- Möblierung des Zimmers oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln².
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume.
- Reinigung gemeinschaftlicher Räume sowie Zimmerreinigung oder Unterstützung der Klientinnen- und Klienten gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Begleitung, Betreuung und Unterstützung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Gesundheitspflege, Fürsorge bei leichten Krankheitsfällen und Medikamentenabgabe gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept. Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- Möglichkeit zur unterstützten selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Waschen der Bettwäsche und Frotteewäsche falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt.
- Materialien des täglichen Bedarfs. Beispielsweise Taschentücher, Duschmittel oder Pflaster, sofern nicht individuelle und persönliche Pflegehilfsmittel.
- Bei Bedarf Transport zu Heimpsychiater und Heimarzt und Therapien (inkl. Podologie und Dentalhygiene) im Raum der jeweiligen Aussenwohngruppe (Radius 5km, bzw. nächstmögliche Behandlungsstelle). Wünschen Klientinnen und Klienten und/oder die gesetzlichen Vertretungen Behandlungen bei Ärztinnen/Ärzten ausserhalb des Radius bzw. in weiter entfernten Kompetenzzentren, werden die Zusätzlichen Kosten mit CHF 1.50 / km verrechnet³.
- Transport und Begleitung bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten)
- Kollektive Freizeitangebote, ausser persönliche Kosten wie Eintritte, Zwischenverpflegung, Souvenirs usw.
- Begleitung und Unterstützung bei individuellen Freizeitaktivitäten gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Internetnutzung via Wlan.

¹ Ohne Vegane, Laktose- und Glutenfreie Ernährung.

² Eine Umzugshilfe ist nicht inbegriffen. Die eigenen Möbel müssen in einwandfreien Zustand sein.

³ Das Angebot richtet sich nach Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Transportmittel und Mitarbeiter und müssen mindestens 24h im Voraus angekündigt werden.

- Individuelle und zielorientierte Betreuung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Regelmässige Bezugspersonengespräche.
- Pikettdienst telefonisch
- Sicherstellung der Leistungen an 365 (366) Tagen pro Jahr

Leistungen mit Kostenbeteiligung

- Transporte ausserhalb der Grundleistungen
- Zimmerinstandstellung bei übermässiger Verschmutzung, Abnutzung oder Sachbeschädigung.
- Zimmerräumungen
- Entsorgung von persönlichen Gegenständen wie Möbel und Sonderabfälle
- Reparatur/Unterhalt von persönlichen Hilfsmitteln und Gegenständen.
- Piketteinsätze und Betreuungsleistungen ausserhalb des Betreuungskonzeptes
- Erstellen von ausserordentlichen Berichten.
- Todesfall. Bei einem Todesfall werden die Mehraufwendungen gegenüber eines ordentlichen Austrittsverfahren in Rechnung gestellt.

Tarife

Stundenansätze Mitarbeitende	CHF	80.-
Kilometeransatz Nutzung Fahrzeug	CHF	1.50

Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt ab dem 01. April 2024. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest³. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.